

RS Vwgh 2003/4/30 99/13/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §131;

BAO §163;

BAO §184;

Rechtssatz

Bücher oder Aufzeichnungen, die den Vorschriften des§ 131 BAO entsprechen, haben nach§ 163 BAO die Vermutung ordnungsgemäßer Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Solche sachlichen Unrichtigkeiten hat die Abgabenbehörde in einem einwandfreien Verfahren nachzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999130162.X01

Im RIS seit

13.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at